

Absender:



Gemeinde Niederwiesa
Dresdner Straße 22
09577 Niederwiesa

Tel.: (03726) 7186-10
Fax: (03726) 7186-40
E-Mail: bauamt@niederwiesa.de
www.niederwiesa.de

Gemeindeverwaltung Niederwiesa
Bauamt
Dresdner Straße 22
09577 Niederwiesa

Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

Antrag zur Genehmigung einer Errichtung, Änderung bzw. zum Rückbau einer Zufahrt

Hiermit beantrage ich/beantragen wir

die Errichtung einer Zufahrt bzw. Bordabsenkung.

die Instandsetzung bzw. Veränderung einer bestehenden Zufahrt.

den Rückbau einer bestehenden Zufahrt.

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

1. Angaben zum betreffenden Grundstück

Straße:*		Ort:*	
Gemarkung:*		Flurstück:*	
bestehende Zufahrtsbreite:*		geplante Zufahrtsbreite:*	

Zufahrt für:

Zufahrt zum Stellplatz	Pkw
Zufahrt zur Garage bzw. Carport	Lkw
sonstige	Feuerwehr bzw. Rettungsdienst

2. Angaben zum Antragsteller

Name:*		Vorname:*	
Straße:*		PLZ, Ort:*	
Telefon:*		E-Mail:	

3. Angaben zum Bauherr bzw. Grundstückseigentümer

(falls nicht identisch mit Antragsteller/-in)

Bauherr(in)

Grundstückseigentümer(in)

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ, Ort:	
Telefon:		E-Mail:	

4. Angaben zum Bauausführenden

Die Bauarbeiten werden durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf eigene Kosten ausgeführt. Es ist beabsichtigt, folgende Firma zu beauftragen:

Firma:	
--------	--

5. Beigefügte bzw. beizufügende Unterlagen

Lageplan/Skizze mit Darstellung der Zufahrt

Foto der vorhandenen Situation (Bestandsaufnahme)

Sonstiges

--

6. Zusätzliche Bemerkungen bzw. Angaben

--

7. Kenntnisnahme

Mir (Uns) ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen (unseren) Lasten gehen,
- mit diesem Antrag kein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht,
- die Arbeiten erst nach vorliegender Zustimmung aller öffentlichen Rechttträger erfolgen dürfen.

8. Unterschrift(en)

Ort/Datum:*		Ort, Datum	

Anlage zum Antrag

Hinweise zum Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

1. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungserlaubnisse, Schacht-erlaubnisse durch den Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller auf seine Kosten einzuholen.
2. Der Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller ist verpflichtet, die Befestigung der Einfahrt auf seine Kosten und zu seinen Lasten so auszuführen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
3. Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoBStB), Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV-Asphalt) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV-PflasterStB), in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), in der jeweils geltenden Fassung.
5. Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt oder durch anschließende Nutzung gefährdet werden.
6. Die Gestaltung der Grundstückseinfahrt im Bereich des Gehweges, des Straßenrandbereiches, dem Schnittgerinne und aller zur Straße gehörenden Bestandteile hat entsprechend beiliegenden Lageplan zu erfolgen.
7. Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
8. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist zusätzlich vor, den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernde Anlagen, wie Tore, ein Stauraum für das wartende Kraftfahrzeug zu schaffen, soweit das Halten und Parken in öffentlichem Verkehrsraum nicht gestattet und gefahrlos möglich ist.
9. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.

10. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Genehmigungsbehörde zum Zweck der gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.
11. Die Unterhaltungspflicht der Zufahrten und Zugänge an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.
12. Für vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten ist auf Kosten des Antragstellers der Rückbau zu beantragen.
13. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Hinweisen/Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.